



Kindergarten St. Vinzenz, St.Vinzenz-Platz 3, 84036 Landshut, Tel:0871/51159

Anmeldebogen

Wir/Ich beantrage/n hiermit die Aufnahme unseres Kindes in den Kindergarten St. Vinzenz in Landshut-Auloh zum:

1. Persönliche Angaben des Kindes:

Name	Vorname
Straße	PLZ / Wohnort
Geburtsdatum	männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>
Konfession	Staatsangehörigkeit
Welche Sprache spricht das Kind? <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____	Das Kind hat bereits eine andere Einrichtung besucht <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Welche? _____

2. Persönliche Angaben der Eltern / Personensorgeberechtigten

Name/Vorname	Name/Vorname
Straße / Hausnummer	Straße / Hausnummer
PLZ / Wohnort	PLZ / Wohnort
Tagsüber erreichbar unter Telefon/Mobiltelefon	Tagsüber erreichbar unter Telefon/Mobiltelefon
E-Mail-Adresse	E-Mail-Adresse
Geburtsort / Land	Geburtsort / Land
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit
Sorgeberechtigt? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Sorgeberechtigt? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

3. Geschwister:

Vorname	Geburtsdatum

4.1 Betreuungszeiten / Besuchsgebühren (Elternbeitrag) für Kinder von 2,5 bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (gültig ab 01.09.2022).

Folgende Betreuungszeiten werden im Rahmen der Öffnungszeiten des Kindergartens gewünscht:

Zeitraum	Buchungszeit	Elternbeitrag ¹⁾		Bitte ankreuzen
13.00 – 16.30 Uhr	>3-4 Std.	135 €		
08.00 – 12.00 Uhr				
07.00 – 12.00 Uhr	>4-5 Std.	154 €		
08.00 – 13.00 Uhr				
07.00 – 13.00 Uhr	>5-6 Std.	175 €		
08.00 – 14.00 Uhr				
07.00 – 14.00 Uhr	>6-7 Std.	195 €		
08.00 – 16.30 Uhr	>8-8,5 Std.	233 €		
07.00 – 16.30 Uhr	>8,5-9,5 Std.	251 €		

¹⁾ Der Elternbeitrag kann mit dem Krippengeld (siehe 312. NL ²⁾) bis zu 100 Euro pro Monat erstattet werden. Das Krippengeld ist einkommensabhängig.

Die Auszahlung des Krippengeldes erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Antragsteller.

Der Antrag samt Erläuterungen steht auf der Homepage des ZBFS unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld zur Verfügung.

²⁾ NL = Newsletter vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

4.2. Betreuungszeiten / Besuchsgebühren (Elternbeitrag), für Kinder die am 1. September 3 Jahre sind bis zum Schuleintritt (gültig ab 01.09.2022).

Folgende Betreuungszeiten werden im Rahmen der Öffnungszeiten des Kindergartens gewünscht:

Zeitraum	Buchungszeit	Elternbeitrag ohne Zuschuss	Elternbeitrag mit Zuschuss ³⁾	Bitte ankreuzen
13.00 – 16.30 Uhr	>3-4 Std.	90 €	0 €	
08.00 – 12.00 Uhr				
07.00 – 12.00 Uhr	>4-5 Std.	102 €	2 €	
08.00 – 13.00 Uhr				
07.00 – 13.00 Uhr	>5-6 Std.	111 €	11 €	
08.00 – 14.00 Uhr				
07.00 – 14.00 Uhr	>6-7 Std.	120 €	20 €	
08.00 – 16.30 Uhr	>8-8,5 Std.	137 €	37 €	
07.00 – 16.30 Uhr	>8,5-9,5 Std.	143 €	43 €	

³⁾ Die tatsächlichen Kindergartengebühren ermäßigen sich jeweils, wegen dem derzeit geltenden staatlichen Elternbeitragszuschuss, um 100 €.

4.3. Allgemeine Information:

! Beachten Sie bitte bei der Auswahl der Buchungszeit, dass die tatsächliche Nutzungszeit nicht regelmäßig und erheblich nach unten von Ihrer Buchungszeit abweicht. Gegebenenfalls kann es zur Korrektur der Buchungszeit durch uns kommen.

Um die Ziele des Bildungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, haben wir eine tägliche Kernzeit von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr festgelegt.

- Die Beiträge sind inklusiv Auslagen für Sachausgaben, insbesondere für Bastel- Spiel und Vorschulmaterial, Feste & Feiern und Unterlagen für die Anmeldung.
- Besuchen Geschwisterkinder den Kindergarten, wird der Elternbeitrag auf 50 % ermäßigt.
- Bei Überschreitung der Abholzeit „16:30 Uhr“ werden zusätzlich zu den Besuchsgebühren 8 Euro pro Tag erhoben.

Der Elternbeitrag wird in 12 monatlichen Beträgen erhoben.

Die Besuchsgebühren werden jeweils am 1. des Monats, per SEPA-Lastschriftverfahren, von dem uns bekannten Konto abgebucht. Bei Eintritt in den Kindergarten während eines laufenden Monats ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Kontoänderungen sind uns spätestens bis zum 22. des Monats mitzuteilen, damit die neue Kontoverbindung am nächsten ersten, beim Lastschriftverfahren, wirksam werden kann.

5. Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit ist ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Sie richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes und wird vom pädagogischen Personal in Zusammenarbeit mit den Eltern vereinbart. Daraus kann sich anfänglich eine reduzierte Inanspruchnahme der vereinbarten Buchungszeiten ergeben. Bei fehlender Bereitschaft zur Zusammenarbeit von Seiten der Eltern behält der Träger sich vor, die gewünschte Buchungszeit zu kürzen.

6. Mittagessen

Das Kind soll am Mittagessen teilnehmen.

7. schriftliche Erklärung der Eltern zu abholberechtigten Personen:

Folgende Person(en) ist (sind) berechtigt, das unter Punkt 1 angegebene Kind abzuholen:

Name/Vorname

8. Wichtige Angaben zum Gesundheitszustand des Kindes (Allergien etc.):

Name des Hausarztes	Telefonnummer der Praxis

9. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe:

Behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinn von § 53 SGB XII haben Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Das Kind hat Anspruch auf Eingliederungshilfe:
(Bitte amtliche Bestätigung beifügen)

Ja

Nein

10. Früherkennungsuntersuchung:

Es wird darauf hingewiesen, dass es zum gesetzlichen Schutzauftrag des Trägers der Kindertageseinrichtung bzw. des betreuenden Fachpersonals zählt, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Einrichtung Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken dass das Kind die notwendige Früherkennungsuntersuchung wahrnimmt. Dies ist Voraussetzung für eine individuelle Förderung des Kindes. Aus diesem Grund sind Träger bzw. beauftragtes Fachpersonal verpflichtet, sich bei Aufnahme die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung von den Eltern / Personensorgeberechtigten nachzuweisen zu lassen.

Wird von der Kiga-Leitung ausgefüllt!

- Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung (gemäß BayKiBiG Art 9a (2)) wurde vorgelegt.

11. Infektionsschutzgesetz § 34 Abs.10a:

Quelle: 280. Newsletter vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 25. Oktober 2018.

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Der Nachweis ist keine Voraussetzung für die Aufnahme in den Kindergarten. Die Vorlage muss jedoch nachgeholt werden.

Als schriftlicher Nachweis einer ärztlichen Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes kann neben einer ärztlichen Bescheinigung auch der Impfausweis oder das gelbe Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes bei Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung vorgelegt werden, sofern dort eine zeitnah 1) erfolgte Impfung oder Vorsorgeuntersuchung eingetragen ist. Die Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen beinhalten auch eine ärztliche Impfberatung.

1) Was bedeutet „zeitnah vor Aufnahme“?

2 Jahre bis 4 Jahre	ab Vollendung des 15. Lebensmonats oder später
5 Jahre bis 6 Jahre	ab Vollendung des 3. Lebensjahres oder später

Wenn der erforderliche Nachweis einer zeitnah erfolgten ärztlichen Impfberatung unterbleibt, sind wir als Kindertageseinrichtung gesetzlich verpflichtet, hierüber das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, das zu einer Beratung laden und bei Nichterscheinen ein Bußgeldverfahren veranlassen kann. Bitte versäumen Sie daher nicht, uns den Beratungsnachweis innerhalb der nächsten vier Wochen vorzulegen.

11.1. Masernschutzgesetz

Es ist ein Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern vorzulegen oder ein ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation (siehe 318. Newsletter vom 21.01.2020).

Wird von der Kiga-Leitung ausgefüllt!

- ärztlichen Bescheinigung oder Impfausweis oder das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes wurde vorgelegt. *Bei einer im Sinne der STIKO-Empfehlungen turnusgemäßen Vorstellung des Kindes beim Kinderarzt (U7 und U7a bei einem 3 jährigen Kind) ist die Verpflichtung zur zeitnahen Beratung in Impffragen erfüllt.*
- Der Nachweis wurde nicht erbracht, das örtliche Gesundheitsamt wurde postalisch benachrichtigt und die personenbezogenen Angaben der Personsberechtigten und der Name des Kindes übermittelt.

12. Datenverarbeitung/Datenschutz

Ich/Wir willige/n ein, dass die angegebenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG vom 20.11.2017) und die Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) werden hierbei beachtet.

Informationen und Unterlagen zum Datenschutz erhalten Sie jederzeit vom Träger und der Kindergartenleitung.

„Ich/Wir willige/n ein, dass der Kindergarten zu Planungszwecken der Kommune des Wohnsitzes des Kindes folgende Daten übermittelt: Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes, Zu- oder Absage eines Betreuungsplatzes“ und dass der Kindergarten Aushänge mit Fotos des Kindes, Namen und Geburtsdatum intern veröffentlichen darf (z.B. Geburtstagskalender...)

13. Sonstiges

Ein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entsteht erst mit Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages zwischen den Eltern / Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung.

Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz-BayKiBiG die Daten unter Punkt 1 und 2 mitzuteilen.

Mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 26a Abs. 1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

13.1. Umzug, insbesondere aus der Stadt

Wir möchten nochmal auf ihre Informationspflicht bzgl. eines Umzugs, insbesondere aus der Stadt, hinweisen. Sie müssen unverzüglich einen Gastkindantrag beim Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Landshut stellen. Ein Umzug aus dem Stadtgebiet Landshut führt möglicherweise zum Verlust des Betreuungsplatzes.

Der Antrag muss schriftlich, formlos per E-Mail erfolgen an: kita-fachberatung@landshut.de

Erforderliche Angaben:

- *Name und Alter des Kindes*
- *Adresse des Kindes*
- *Name der Kindertagesstätte*
- *Individuelle Begründung*
- *Bestätigung der Einrichtungsleitung*

Nach Vorliegen vollständiger Angaben, erfolgt eine Prüfung des Antrags durch das Amt für Kindertagesbetreuung. Eine Rückmeldung erhalten sowohl die Eltern als auch die Einrichtung.

Ort /Datum

Unterschrift der Eltern / Personenberechtigten